

Hauptsatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.06.2008

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 10 Auslagenersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister/in
- § 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 14 Geschäftsordnung und Ehrenordnung
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Hauptsatzung

der Gemeinde Grefrath vom 16.06.2008

P r ä a m b e l

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386), hat der Rat der Gemeinde Grefrath am 16.06.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Grefrath besteht seit dem 1. Januar 1970.
- (2) Sie wurde durch das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV NRW S. 966) durch den Zusammenschluss der bisherigen Gemeinden Grefrath und Oedt gebildet.
- (3) Die Gemeinde Grefrath führt mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2012 die Zusatzbezeichnung „Sport- und Freizeitgemeinde“.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Gemeinde Grefrath führt das durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 16. Mai 1972 genehmigte Dienstsiegel mit der Umschrift oben: Gemeinde Grefrath, Umschrift unten: Kreis Viersen. Das Siegelbild zeigt ohne Schild das Wappen der Gemeinde in folgender Abbildung: Schmales, durchgehendes schwarzes Kreuz, belegt mit einer schwarzen Lilie.
Für besondere Anlässe kann ein Prägesiegel geführt werden.
- (2) Das mit gleicher Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf genehmigte Wappen (Schild) ist durch ein schmales, schwarzes Kreuz gespalten und geteilt; rechts oben und links unten silbern (weiß), links oben und rechts unten golden (gelb), belegt mit einer roten Lilie.
- (3) Das mit gleicher Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf genehmigte Banner ist durch ein schmales Kreuz gespalten und etwas oberhalb der Mitte geteilt, rechts oben und links unten weiß, links oben und rechts unten gelb, belegt mit einer roten Lilie.

§ 3

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der/die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde Grefrath mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (3) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend. Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten wird in die Verwaltungsvorlage aufgenommen, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betroffen sind.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister/in vorab zu informieren.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Falle hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (6) Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, besondere Informationsveranstaltungen, Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine große Zahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen ein. Auf die Form und die Bekanntgabe der Einladung finden die Vorschriften über die Bekanntgabe von Zeit und Ort der Ratssitzungen entsprechende Anwendung. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die vom/von der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Grefrath fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Grefrath fallen, sind vom/von der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister/in zurückzugeben.
- (4) Der Rat kann die Eingaben an den Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss oder an die anderen zuständigen Ausschüsse verweisen, soweit nicht der/die Bürgermeister/in selbst für die Entscheidung zuständig ist. Bei der Überweisung kann der Rat Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Dem/der Antragsteller/in kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (7) Der/die Antragsteller/in ist durch den/die Bürgermeister/in über die Stellungnahme zu seinen/ihren Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Die gewählte Vertretung führt die Bezeichnung: "Rat der Gemeinde Grefrath".
- (2) Die männlichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr"; weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau".
- (3) Die Zahl der zu wählenden Vertreter gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG von 38 Vertretern, davon 19 in Wahlbezirken, auf 34 Vertreter, davon 17 in Wahlbezirken, verringert.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 u. 2 GO) bedürfen der Schriftform.
- (2) Ist die Angelegenheit einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen, kann der/die Bürgermeister/in mit dem/der Ausschussvorsitzenden oder einem dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein und wird durch Ratsbeschluss nach jeder Neuwahl bestimmt.
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse sowie die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ausschüsse werden durch besondere Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen; dieser führt die Bezeichnung: "Haupt- und Finanzausschuss". Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden vom Bauausschuss wahrgenommen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenkreis ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Die Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen den entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die
 - 1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
 - 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach § 45 Absatz 2 Satz 1 GO NRW. § 45 Absatz 2 Satz 3 GO NRW gilt entsprechend. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten bis maximal in Höhe von 8 Euro je angefangene Stunde erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 25 Euro je Stunde überschreiten. Bei Selbständigen wird der Verdienstausschlag bis längstens 22.00 Uhr gezahlt. Gleiches gilt für die Entschädigung nach Buchstabe d).
- g) Verdienstausschlagentschädigungen und Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Fraktionssitzungen auf Antrag gezahlt. Die Anträge sind vom/von der Fraktionsvorsitzenden abzuzeichnen.
- h) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 GO und Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 10 Auslagenersatz

- (1) Den im Rat vertretenen Fraktionen werden aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt (§ 56 Abs. 3 GO). Jede Fraktion erhält monatlich einen Grundbetrag in Höhe von 50 % der jeweils geltenden monatlichen Entschädigungspauschale für Ratsmitglieder sowie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % der monatlichen Entschädigungspauschale je Ratsmitglied. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % der Entschädigungspauschale.
- (2) Über die Verwendung dieser Mittel ist ein schriftlicher Nachweis zu führen und bis zum 01. April des auf die Zahlung folgenden Jahres dem/der Bürgermeister/in vorzulegen.

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in und sein/e oder ihr(e) allgemeine/r Vertreter/in.

§ 12 Bürgermeister/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten werden in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Grefrath geregelt.
- (2) Im Übrigen hat der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die ihn/sie bei der Sitzungsleitung im Rat und bei der Repräsentation vertreten.

- (4) Der/die Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der Gemeinde Grefrath. Er/sie trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dienstrechtliche Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten in Führungsposition zur Gemeinde begründen oder verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 oder 4, gilt Satz 2. Bedienstete in Führungspositionen sind die Amtsleitungen.

§ 14

Geschäftsordnung und Ehrenordnung

- (1) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die näheren Einzelheiten der Auskunftspflicht der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem/der Bürgermeister/in über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse werden in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt für den Kreis Viersen.
- (2) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden an Bekanntmachungstafeln
- a) vor dem Rathaus in Grefrath, Rathausplatz 3
 - b) vor dem Rathaus in Grefrath-Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21
 - c) auf der Homepage der Gemeinde Grefrath
- bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen, die in vereinfachter Form erfolgen können, werden nach Abs. 2 bekannt gemacht.
- (4) Ist aufgrund unvorhergesehener Ereignisse eine Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang (Anschlag) im Flur des Rathauses Grefrath, Rathausplatz 3.
- (5) Sondergesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. Mai 2000 außer Kraft. *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Form vom 16.06.2008. Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2012 ergebenden Änderungen.

Abl. Krs. Vie. 2008, S. 493

Abl. Krs. Vie. Nr. 41 vom 20.12.2012, S. 1089